

Fragen und Antworten zur aktuellen Eindämmungsverordnung (Stand: 15. Februar 2021)

Für welchen Zeitraum gilt die aktuelle Eindämmungsverordnung?

Die Vierte Änderungsverordnung zur Neunten Eindämmungsverordnung tritt am 15. Februar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 10. März 2021 außer Kraft. Die Prüfung der Eindämmungsmaßnahmen ist unabhängig von der Laufzeit zum 8. März 2021 geplant.

Wer hat die Verordnung verabschiedet und warum?

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat die Verordnung am 12. Februar 2021 erlassen. Grundlage ist das Infektionsschutzgesetz, dessen Zweck es ist, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Die Rechtsgrundlage ist § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 a und § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes. Demnach sind die Landesregierungen ermächtigt, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen.

Trotz der Eindämmungsmaßnahmen stieg die Zahl der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mit Beginn der Herbst und Wintermonate in ganz Europa und nahezu allen Regionen Deutschlands mit exponentieller Dynamik an. Dies hat dazu geführt, dass bereits in zahlreichen Gesundheitsämtern eine vollständige Kontaktnachverfolgung nicht mehr gewährleistet werden konnte, was wiederum zu einer beschleunigten Ausbreitung des Virus beiträgt. Mit der hinzutretenden Gefahr der weiteren Verbreitung von Mutationen, insbesondere der Mutation B.1.1.7, besteht ein erhebliches Risiko, dass die Zahl der Neuinfektionen erneut exponentiell ansteigt. Zur Vermeidung einer akuten nationalen Gesundheitsnotlage ist es deshalb erforderlich, mit einer befristeten erheblichen Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen aufzuhalten und die Zahl der Neuinfektionen wieder in die nachverfolgbare Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner in einer Woche zu senken. Dieser Wert gilt wie in § 28a des Infektionsschutzgesetzes als Orientierungsmarke für umfassende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen. Sachsen-Anhalt setzt mit den Maßnahmen die Vorgaben des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. Februar 2021 um.

FREIZEIT / REISEN

Darf ich mich mit meiner Familie und meinen Freunden treffen?

Bürgerinnen und Bürger werden dringlich aufgefordert, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Die Zahl der Haushalte, aus der die weiteren Personen kommen, ist möglichst konstant zu halten. Es sollten weiterhin nicht notwendige private Reisen und Besuche – auch von Verwandten – unterbleiben. Es wird ebenfalls angeraten, ältere und vulnerable Personen nicht zu besuchen, wenn nicht alle Familienmitglieder frei von jeglichen Krankheitssymptomen sind oder sich in den Tagen davor einem besonderen Risiko ausgesetzt haben. Auf private Feiern sollte gänzlich verzichtet werden.

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist ausschließlich alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer nicht im Haushalt lebenden Person gestattet. Kinder bis zu drei Jahren, die mit einer der zusammentreffenden Personen verwandt sind oder deren Hausstand angehören, bleiben bei der Kontaktbeschränkung unberücksichtigt. Auch private Zusammenkünfte und Feiern sind im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer nicht im Haushalt lebenden Person gestattet. Damit darf eine einzelne Person aus einem anderen Haushalt mehrere Personen aus einem weiteren Hausstand besuchen (z.B. der Besuch der Eltern durch das bereits alleinlebende Kind). Mehrere Personen aus einem Hausstand dürfen umgekehrt aber auch eine einzelne Person aus einem anderen Haushalt besuchen (z.B. der Besuch des alleinlebenden Kindes durch die Eltern). Kinder bis zu drei Jahren, die mit einer der zusammentreffenden Personen verwandt sind oder deren Hausstand angehören, bleiben bei der Kontaktbeschränkung unberücksichtigt.

Eine wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in festen, familiären oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften ist zulässig, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst. Hierdurch wird es den Familien ermöglicht, auch mehrere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von einer anderen Familie betreuen zu lassen. So können beispielsweise mehrere Kinder einer Familie zu einer anderen Familie gebracht werden. Die Kinder dürfen jedoch maximal zwei Haushalten angehören. Somit ist es den Großeltern gestattet, die Enkelkinder zu beaufsichtigen, auch wenn sie aus zwei unterschiedlichen Haushalten stammen. Den Eltern wird dadurch nicht ermöglicht, sich ebenfalls bei der befreundeten Familie aufzuhalten. Für sie bleibt es bei der ursprünglichen Personenbegrenzung. Die Begegnungen sind auf feste, gleichbleibende Betreuungsgemeinschaften zu beschränken, sodass ein ständiger Wechsel der Betreuungspersonen nicht erfolgen darf.

Darf ich meinen Wohnort verlassen, wenn die 7-Tage-Inzidenz 200 Fälle auf 100.000 Einwohner*innen übersteigt?

Die Regelung der Verordnung richtet sich an die Landkreise und kreisfreien Städte. Insofern müssen Sie sich auf den entsprechenden Veröffentlichungsseiten ihres Landkreises oder ihrer kreisfreien Stadt informieren, welche Regelung für ihre Kommune gilt.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, lokale Maßnahmen zu erlassen, wenn innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 200 je 100 000 Einwohner überschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Tagen andauert. Die statistische Grundlage ist die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts auf der Seite https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx;jsessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internet101?_blob=publicationFile.

Zu den Maßnahmen gehört auch die Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 km um den Wohnort. Der Radius von 15 km bestimmt sich als Umkreis ab der Grenze der Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde des Wohnortes der betroffenen Person.

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben Ausnahmen von der Einschränkung beim Vorliegen bestimmter triftiger Gründe festzulegen. Triftige Gründe sind insbesondere die Ausübung beruflicher, mandatsbezogener oder ehrenamtlicher Tätigkeiten, die Inanspruchnahme medizinischer

Versorgungsleistungen oder die Wahrnehmung des Sorgerechts. Tagestouristische Ausflüge stellen explizit keinen triftigen Grund dar. Diese Rechtsverordnung ist aufzuheben, sofern innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 200 je 100 000 Einwohner unterschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Tagen andauert.

Welche Veranstaltungen (Geburtstagsfeiern, Gottesdienste, Gerichtsverhandlungen, Gemeinderatssitzungen, Hochzeiten etc.) dürfen stattfinden und welche Personengrenzen sind zu beachten?

Private Feiern wie Geburtstage etc. sind im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer nicht im Haushalt lebenden Person erlaubt. Kinder bis zu drei Jahren, die mit einer der zusammentreffenden Personen verwandt sind oder deren Hausstand angehören, bleiben bei der Kontaktbeschränkung unberücksichtigt.

Auch bei fachkundiger Organisation ist aktuell keine höhere Personenzahl zulässig.

Veranstaltungen aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Gründen wie Meetings, Seminare, Führungen, Fachveranstaltungen, Fachkongresse, Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, Informationsveranstaltungen für Volksbegehren und Volksinitiativen, Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen, Einrichtungen und Parteien sind ebenfalls vorübergehend untersagt. Hiervon nicht betroffen sind notwendige interne Zusammenkünfte, z. B. Dienstberatungen, Teambesprechungen am Arbeitsplatz, Tarifgespräche, unabdingbare Betriebsversammlungen etc.

Die Personenbegrenzung oder Untersagung gilt nicht für Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerber nach den jeweiligen Wahlgesetzen für unmittelbar bevorstehende Wahlen; nicht eingeschränkt werden ferner das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Gemeinderäte, Verbandsgemeinderäte, Kreistage und weiterer Selbstverwaltungskörperschaften und -einrichtungen sowie Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Daseinsfürsorge und -vorsorge oder der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben zu dienen bestimmt sind.

Welche Vorgaben gelten bei Hochzeiten oder Trauerfeiern?

Im Rahmen von Hochzeiten und Trauerfeiern gilt eine abweichende Personenbegrenzung. An Hochzeiten dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten die Trauzeugen, die Eltern und Kinder und Geschwister der Eheschließenden teilnehmen. Bei Trauerfeiern dürfen nur der engste Freundes- und Familienkreis der oder des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens teilnehmen. Zum engsten Familienkreis gehören sowohl der Partner oder die Partnerin und die Verwandten des oder der Verstorbenen bis zum 2. Grad (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder; Geschwister).

Die Privilegierung gilt nur für die Zeremonien der Trauung oder Beisetzung (einschließlich einer vorangegangenen Andacht) selbst. Eine Zusammenkunft im Anschluss an die Hochzeits- oder Trauerzeremonie unterliegt derzeit den notwendigen Kontaktbeschränkungen. So sind Feiern in privaten Räumlichkeiten auf den Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person zu beschränken. Kinder bis zu drei Jahren, die mit einer

der zusammentreffenden Personen verwandt sind oder deren Hausstand angehören, bleiben bei der Kontaktbeschränkung unberücksichtigt.

Sind Reisen in und nach Sachsen-Anhalt möglich?

Bürgerinnen und Bürger werden dringlich aufgefordert, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und grundsätzlich auf nicht notwendige private Reisen und Besuche - auch von Verwandten - zu verzichten. Das gilt auch im Inland und für überregionale tagestouristische Ausflüge.

Reisebusreisen sind untersagt.

Ich plane einen Umzug in eine neue Wohnung. Darf dieser stattfinden?

Der Umzug ist mit Unterstützung sowohl eines Umzugsunternehmens als auch der Familie oder Bekannten möglich. Dabei sind jedoch die geltenden Kontaktbegrenzungen einzuhalten, sodass ein Umzug nur mit der Hilfe der Personen des eigenen Hausstandes und maximal einer nicht im Haushalt lebenden Person durchgeführt werden darf. Zum Zwecke des Umzugs können dabei unter Einhaltung der Personenbegrenzung feste Gruppen gebildet werden, sofern zwischen diesen Gruppen keine Kontaktmöglichkeit besteht. Es ist dadurch grundsätzlich möglich, dass eine feste Gruppe bereits Tätigkeiten in der neuen Wohnung verrichtet, während die andere Gruppe zur gleichen Zeit beispielsweise die alte Wohnung ausräumt.

Dürfen Hotels und Pension öffnen?

Betreibern von Beherbergungsstätten, wie z.B. Hotels, Hostels, Jugendherbergen, Familienferienstätten, Pensionen und vergleichbaren Angeboten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen, Yacht- und Sportboothäfen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienhäusern, Ferienhausparks, Ferienwohnungen, Ferienzimmern sowie von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten (homesharing) und vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Eine Beherbergung von Personen aus familiären oder beruflichen Gründen ist nur zulässig, soweit dies zwingend notwendig und unaufschiebbar ist. Als zwingend notwendiger Grund gilt bspw. der Besuch einer Beerdigung im engsten Familienkreis.

Zu dringenden familiären und beruflichen Zwecken ist die Beherbergung zulässig, wenn

- die Hygienevorschriften (1,5 Meter Abstand zwischen Personen, die nicht zu einem Hausstand gehören; verstärkte Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen; Vermeidung von Warteschlangen; Information der Gäste über Hygienemaßnahmen) beachtet werden,
- die Unterkunft vor einer Weitervermietung von der Vermieterin oder dem Vermieter gründlich gereinigt wurde; Art und Umfang der Reinigung ist in einem Reinigungsprotokoll zu dokumentieren und vier Wochen aufzubewahren.

Eine Anwesenheitsliste ist nicht zu führen.

Bei gastronomischen Angeboten in Beherbergungsbetrieben ist die Öffnung für den Publikumsverkehr auf die Übernachtungsgäste beschränkt. In diesem Sinne darf auch eine gastronomische Versorgung in Autohöfen für die dort übernachtenden Fernfahrer erfolgen.

Welche Regeln gelten für den Sportbetrieb?

Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie Schwimmbädern ist untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen.

Ausgenommen hiervon sind der:

- kontaktfreie Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand,
- Sportbetrieb von Berufssportlern,
- Sportbetrieb von Kaderathletinnen und Kaderathleten, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1 oder Nachwuchskader 2 eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Kader eines Olympiasportbundes angehören,
- sowie die Durchführung der Prüfungen für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe,
- die Aus- und Fortbildung von Rettungsschwimmern sowie die Durchführung von Lehrgängen und Prüfungen zum Erwerb von Trainerlizenzen,
- die Durchführung des Aufnahmegesamtverfahrens einschließlich des dazu notwendigen Vorbereitungstrainings und der Prüfungen zur Aufnahme an die Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt Sport,
- notwendige Veranstaltungen in Sportstudiengängen,
- Schulsport.

Welche Regelungen gelten beim Individualsport wie Tennis, Personal Training etc.?

Grundsätzlich sind alle öffentlichen und privaten Sportanlagen zu schließen. Als Baustein der Kontaktreduzierung soll durch die Schließung eine räumliche Nähe der Sporttreibenden und deren körperlicher Kontakt vermieden werden.

Es ist nur erlaubt, kontaktfreien Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand zu absolvieren. Demnach ist ein 1-zu-1-Training, ein Tennisspiel (als Einzelspiel mit insgesamt zwei Spieler*innen auf dem Platz oder als Doppel nur mit Personen aus dem eigenen Haushalt) oder Rehasport als Einzeltraining (keine Gruppenangebote und –therapien) möglich, sofern die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln beachtet werden und der Betreiber der Sportanlage die Freigabe für die Nutzung erteilt hat.

Sportarten die durch körperlichen Kontakt geprägt sind, wie beispielsweise Boxen etc. sind nicht gestattet.

Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen (Umkleiden, Duschräume etc.) ist dabei regelmäßig nicht gestattet, da dies geeignet ist, zu Ansammlungen von Personen zu führen. Nur wenn sichergestellt werden kann, dass ausschließlich der zulässige Personenkreis zusammenkommt, können auch Gemeinschaftseinrichtungen geöffnet werden.

Eine Nutzung von Sportkomplexen ist nur dann möglich, wenn eine räumliche Nähe zu anderen Sporttreibenden ausgeschlossen ist und die Hygieneregeln gewährleistet werden. Insofern der Betreiber des Sportkomplexes gewährleistet, dass die Sporttreibenden jederzeit räumlich getrennt

sind, kann dieser im Sportkomplex unterschiedliche Individualsport-Angebote wie z.B. Tennis zur gleichen Zeit anbieten.

MUND-NASEN-BEDECKUNG / Medizinischer Mund-Nasen-Schutz

Welche Grundregeln zur Einhaltung des Infektionsschutzes sieht die Verordnung vor?

Der Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus basiert auf der Einsicht und Freiwilligkeit der Beteiligten und lässt sich nicht allein durch staatliche Regeln vorschreiben. In diesem Sinne sind physische Distanz (mindestens 1,5 Meter), Hygiene (häufiges Händewaschen), regelmäßiges Lüften in Räumlichkeiten und weitere Verhaltensregeln (Husten- und Niesetikette, Verzicht auf Händeschütteln oder Umarmungen zur Begrüßung, ggf. Tragen von Schutzmasken) wichtige Bausteine zur Unterbrechung der Infektionsketten und Eindämmung der Pandemie. Zudem ist es notwendig, dass beim Auftreten von Infektions-Symptomen eine stärkere Selbstisolation in der eigenen Häuslichkeit erfolgt, also die betroffenen Personen weder zur Arbeit noch in die Schule oder in die Kindertagesstätte gehen, nicht an privaten Zusammenkünften teilnehmen und sich auch möglichst nicht in die Öffentlichkeit begeben. Auch die seit Kurzem verfügbare Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts kann einen wichtigen Beitrag zum eigenen und zum Schutz Dritter leisten, weshalb die freiwillige Nutzung empfohlen wird.

Besteht eine Pflicht zum Tragen einer Maske im Land Sachsen-Anhalt?

Es gibt keine generelle Maskenpflicht in Sachsen-Anhalt. Fahrgäste im öffentlichen Personennahverkehr sowie dem öffentlichen Fernverkehr, also in Omnibussen, Bahnen, Straßenbahnen, Taxen etc., sowie Kund*innen und Besucher*innen in Ladengeschäften müssen aber ein medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen. Hierdurch soll die Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen oder Aussprache verringert werden. Zudem ist in Schulen überall dort, wo der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht verpflichtend für

- Schüler*innen bis zu der sechsten Klassenstufe, solange sie sich im Klassenverband im Unterrichtsraum aufhalten
- Bereiche, die ausschließlich dem pädagogischen, administrativen oder technischen Personal der Schule vorbehalten sind sowie in Einzelbüros
- den Schulsport
- ohnehin von der Verpflichtung befreite Personengruppen.

Bitte beachten Sie, dass der Landkreis oder die kreisfreie Stadt bei starkem regionalen Infektionsgeschehen auch in weiteren Bereichen, die über die vorgenannten Bereiche hinausgehen, eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anordnen kann.

Für das Verkaufs- und Fahrpersonal gilt:

Grundsätzlich bleibt die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Einhaltung der jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen unberührt. Unterstützung bei der konkreten Umsetzung der Maßnahmen bieten Technische Regeln, insbesondere der aktuell vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard,

die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und die beschlossene SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 20.01.2021. Ergänzend wird auf die FAQ unter <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html> hingewiesen.

Darüber hinaus haben einzelne Berufsgenossenschaften für bestimmte Branchen noch konkretere Hilfestellungen entwickelt. Soweit die Arbeitgeber diese Vorgaben einhalten, können sie davon ausgehen, keine Verstöße gegen die Bestimmungen des § 5 Arbeitsschutzgesetz zu begehen.

Umgekehrt besteht jedoch keine zwingende Verpflichtung diese Bestimmungen 1:1 umzusetzen. Die Arbeitgeber müssen bei Abweichungen jedoch nachweisen, wie sie den notwendigen Schutz der Beschäftigten gegebenenfalls durch andere Schutzmaßnahmen ebenso effektiv gewährleisten können.

Zur Orientierung möchten wir Sie auf die Informationsmaterialien des Robert Koch-Instituts (RKI), des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) verweisen:

- Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen: www.infektionsschutz.de
- Hinweise des BfArM zur Verwendung von selbst hergestellten Masken: https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmaske_n.html
- Empfehlungen der BAuA zum Einsatz von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2: <https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Schutzmasken.html>

Welche Masken sind in Sachsen-Anhalt erlaubt?

Textile Barrieren, also Schals, Tücher, Buffs, selbstgeschneiderte Masken etc. sind in Sachsen-Anhalt beim Betreten von Geschäften, Verkehrsmitteln des ÖPNV, Fahren und ähnlichen Einrichtungen sowie Betrieben der körpernahen Dienstleistungen nicht mehr ausreichend.

Aufgrund der höheren Schutzwirkung muss ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz im Sinne der Verordnung ist eine mehrlagige Einwegmaske (z. B. eine medizinische Gesichtsmaske nach der europäischen Norm EN 14683:2019-10 oder ein vergleichbares Produkt; handelsüblich als OP-Maske, Einwegmaske oder Einwegschutzmaske bezeichnet) oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (z. B. FFP2- oder FFP3-Maske).

Medizinische Gesichtsmasken und partikelfiltrierende Halbmasken ohne Ventil haben klar definierte Filtereigenschaften und dienen vor allem dem Fremdschutz. Durch die vorhandene Filterleistung des medizinischen Mund-Nasen Schutzes werden andere Menschen in der nahen Umgebung vor Tröpfchen aus Mund und Nase sowie Aerosolen geschützt. Masken mit Ventil dienen für sich allein vorwiegend dem Eigenschutz. Bei diesen Maskentypen werden die ausgeatmeten Aerosole nicht durch das Filtermaterial abgefangen, sondern nur abgebremst und verwirbelt. Deshalb ist zur Gewährleistung des Schutzes anderer Personen (Fremdschutz) über der Maske mit Ventil ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz im Sinne der Verordnung zu tragen.

Ergänzend wird auf die Regelungen zum Mund-Nasen-Schutz der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

vom 20. Januar 2021 verwiesen. Danach müssen die zur Verfügung gestellten medizinischen Gesichtsmasken bis einschließlich 25. Mai 2021 den Anforderungen der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169, 12.7.1993, S. 1), die zuletzt durch Artikel 2 der Richtlinie 2007/47/EG (ABl. L 247, 21.9.2007, S. 21) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen. Die FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken müssen der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51) oder der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 26.5.2020 V1) genügen.

Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz im Sinne dieser Verordnung sind allerdings auch alle Atemschutzmasken mit gleichwertigen Standards. Der medizinische Mund-Nasen-Schutz muss **keine** ausdrückliche CE-Kennzeichnung aufweisen. Umfasst sind daher beispielsweise auch Masken des Standards KN95, N95 oder KF94.

Weitere Hinweise finden Sie unter:

https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/LAV_Verbraucherschutz/Arbeitsschutz/publikationen/Maskenkompass_LAV.pdf

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

Wie können Bürgerinnen und Bürger die Masken beschaffen?

Der Einkauf ist sowohl im stationären Einzelhandel, dem Versandhandel, als auch dem Fachhandel möglich. Der Bezug ist nicht an Fachgeschäfte gebunden.

Gibt es besondere Hinweise für Bart-Träger beim Tragen medizinischer Masken?

Der im Vergleich zur Alltagsmaske höhere Schutzeffekt einer medizinischen Maske ist dann gegeben, wenn die Ränder der Maske durchgehend und dicht am Gesicht aufliegen. Dies ist bei kleinen und kurzen Bärte gegeben, die vollständig unter der Maske verschwinden und den randdichten Abschluss nicht beeinträchtigen. Eine Empfehlung, sich den Bart abzurazieren, gibt es nicht. Wichtig ist und bleibt, dass auch zukünftig die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden.

Welche Personengruppen sind von der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung oder einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, ausgenommen?

- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres;
- Gehörlose und schwerhörige Menschen, da sie in ihrer Kommunikation darauf angewiesen sind, von den Lippen des Gegenübers ablesen zu können. Gleiches gilt für deren Begleitpersonen und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren.
- Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. medizinischen Mund-Nasen-Schutz wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise (z. B. durch plausible mündliche Erklärung, Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft zu machen.

Die Verordnung besagt, dass das Personal, das zur Überwachung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes eingesetzt wird, bspw. durch die Verkaufsleitung über die Ausnahmen zu unterrichten ist.

Gibt es in Sachsen-Anhalt ein Bußgeld für Personen, die in den vorgeschriebenen Bereichen keine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen?

Liegt in einem Landkreis die Zahl der Neuansteckungen bei mehr als 35 Fällen pro 100.000 Einwohner in 7 Tagen, kann regional ein Bußgeld von 50 Euro erhoben werden, wenn gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes verstoßen wird. Beträgt die Inzidenz mindestens 50 Fälle pro 100.000 Einwohner, steigt die Höhe des Bußgelds auf 75 Euro. Die Erhebung von Bußgeldern kann durch die Landkreise und kreisfreien Städte durch Rechtsverordnungen ausgelöst werden. Die Bußgelder gelten nicht für die vorgenannten Personengruppen, die von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes ausgenommen sind.

KITA / FAMILIENHILFE / BESUCHE IN PFLEGE- UND BEHINDERTENEINRICHTUNGEN

Darf mein Kind weiterhin die Kita besuchen?

Ab dem 01.03.2021 ist vorgesehen, dass die Kitas in den eingeschränkten Regelbetrieb übergehen, sofern das Infektionsgeschehen dies zulässt.

Bis zum 28.02.2021 arbeiten Kitas im Notbetrieb. Notbetreuung kann in Anspruch genommen werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen beide gegeben sind:

- I. wenn eine private bzw. anderweitige Betreuung des Kindes nicht möglich ist. Die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten ist nicht automatisch gleichzusetzen mit der Möglichkeit, das Kind zu betreuen. Vielmehr sind das Alter des Kindes und die auszuübenden Tätigkeiten im Homeoffice zu berücksichtigen (insbesondere Telefongespräche mit Mandanten, die sensible Informationen betreffen; Telefon- und Videokonferenzen, die eine hohe Konzentration erfordern; Tätigkeiten, die nicht beliebig unterbrochen werden können) sowie die Zeitfenster, in denen die Tätigkeit ausgeübt werden kann bzw. muss (insbesondere die üblichen Geschäftszeiten); ebenso stehen bei getrennt lebenden Eltern größere Entfernungen ggf. der Betreuung durch beide Elternteile entgegen

und

- II. wenn mindestens ein Elternteil in einem der nachstehend aufgelisteten Bereiche der kritischen Infrastruktur arbeitet, was durch eine Arbeitgeber-Bescheinigung nachzuweisen ist, oder alleinerziehend berufstätig ist:
 1. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung,

Labore und Verwaltung), des Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugs, der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kritisverordnung hinausgeht;

2. Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte und Notare), Regierung und Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabhkömmlich gestellt werden;
3. notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Post- und Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Wasser, Finanzen- und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers, Steuerberater), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes), der Landwirtschaft sowie der Versorgungseinrichtungen des Handels (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils einschließlich Zulieferung und Logistik;
4. Personal von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen zur Aufrechterhaltung des Schul- und Notbetriebs, alleinerziehende Berufstätige, alleinerziehende Schülerinnen und Schüler, Studierende, Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
5. Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien.

Zudem werden weiterhin bei der Notbetreuung berücksichtigt:

- Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung zu besuchen haben,
- Kinder und deren Sorgeberechtigte, die in die Eingewöhnungsphase in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, soweit ein Anspruch auf Notbetreuung bestehen würde,
- die zur Wahrnehmung der notwendigen Bildungs- und Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben darüber hinaus die Möglichkeit, Ausnahmen im Einzelfall insbesondere für Härtefälle zu erlassen.

Ist eine private Kinderbetreuung beispielsweise in der Nachbarschaft möglich?

Ja. Eine unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in festen, familiären oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften ist zulässig, wenn diese Kinder höchstens zwei Hausständen angehören. Für Zusammenkünfte gilt zudem grundsätzlich: Kinder bis zu drei Jahren, die mit einer der

zusammentreffenden Personen verwandt sind oder deren Hausstand angehören, bleiben bei der Kontaktbeschränkung unberücksichtigt (für weitere Ausführungen siehe Frage: Darf ich mich mit meinen Familie und meinen Freunden treffen?).

Darf das Sorge- und Umgangsrecht weiter wahrgenommen werden?

Die Wahrnehmung von Sorge- und Umgangsrechtsregelungen wird weder durch die Kontaktbeschränkung noch durch die Regelungen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Einschränkung des Bewegungsradius eingeschränkt.

Im Hinblick auf die Kontaktbeschränkung gilt: Zum eigenen Haushalt gehörend ist dabei als tatsächliche und faktische Einheit zu verstehen, nicht im melderechtlichen Sinne. Kinder, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, sind zum eigenen Hausstand zu zählen.

Im Hinblick auf die Regelung, die Landkreise und kreisfreie Städte im Falle andauernder hoher Inzidenzen verpflichtet, den Bewegungsradius einzuschränken gilt die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts als triftiger Grund, der es erlaubt, den 15-km-Radius um die Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde des Wohnortes zu überschreiten.

Dürfen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der vom Jugendamt gewährten sozialpädagogischen Hilfen für Familien auch in deren Wohnung treffen oder muss in Anwendung der zur Eindämmung der Pandemie getroffenen Verordnungen und sonstigen Regelungen derartiger Kontakt unterbleiben?

Sozialpädagogische Hilfen für Familien sind wichtig und sollen so uneingeschränkt wie möglich auch in Corona-Zeiten gewährt werden können. Deshalb gilt, dass die aktuelle Corona-Verordnung Hausbesuche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe nicht verbietet.

Was ist bei Besuchen in Pflege- und Behinderteneinrichtungen zu beachten?

Jeder Bewohner einer Einrichtung darf von täglich höchstens einer Person Besuch erhalten. Der Zutritt darf nur nach erfolgtem PoC-Antigen-Test mit negativem Testergebnis gewährt werden. Die Einrichtungen sind dabei auch verpflichtet die Besucherinnen und Besucher zu testen, sofern keine Ausnahmen vorliegen. Den Test erhalten die Besuchenden vor Ort.

Alle Besuchenden haben den, von der Einrichtung zur Verfügung zu stellenden, neuen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (z. B. Operationsmaske) zu tragen.

GESCHÄFTE, DIENSTLEISTUNGEN UND GASTSTÄTTEN

Welche Gewerbetreibende und Einrichtungen dürfen auf Grundlage der Eindämmungsverordnung nicht öffnen? Welche Einrichtungen dürfen öffnen?

Bis zum 10.03.2021 dürfen für den Publikumsverkehr nicht geöffnet werden

- Messen, Ausstellungen, Spezial-, Weihnachts- und Jahrmärkte jeder Art,
- Fachkundig organisierte Veranstaltungen im Außenbereich mit Angeboten, die der Freizeit und Unterhaltung dienen,
- Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeuge; Prostitutionsveranstaltungen und Prostitutionsvermittlung im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden,
- Museen und Gedenkstätten,
- Ausstellungshäuser,
- Autokinos,
- Streichelgehege, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten,
- Spielhallen,
- Spielbanken,
- Tanz- und Ballettschulen,
- Theater (einschließlich Musiktheater),
- Filmtheater (Kinos),
- Konzerthäuser und -veranstaltungsorte,
- Angebote in soziokulturellen Zentren und Bürgerhäusern,
- Planetarien und Sternwarten,
- Angebote in Literaturhäusern,
- Fitness- und Sportstudios, Yoga- und andere Präventionskurse, Indoor-Spielplätze,
- Freizeitparks,
- Badeanstalten, Schwimmbäder, Rehabilitationssport, einschließlich sogenannte Freizeit- und Spaßbäder sowie Heilbäder
- Saunas und Dampfbäder
- Seilbahnen
- Bibliotheken und Archive, nur Online-Angebote und Abhol- und Lieferservice sind erlaubt
- Angebote von Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkten
- Angebote der Mehrgenerationenhäuser
- Angebote öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen wie Volkshochschulen, Fahr- und Flugschulen, Jugend- und Familienbildungsstätten, Einrichtungen der Bildung für nachhaltige Entwicklung, Ernährungskurse, Sprach- und Integrationskurse der Integrationskursträger sowie Musikschulen; davon ausgenommen sind bereits anberaumte Prüfungen; digitale Kommunikations- und Lernformen sind weiter nutzbar.

Fahr- und Flugschulen sind ausschließlich für die berufsbezogene Ausbildung, Angebote der Berufsfahrerqualifikation und im Rahmen von Aus- und Fortbildungen für im Brand- und Katastrophenschutz tätige Personen sowie zur Pilotenausbildung für den gewerblichen Bereich in Kleingruppen bis maximal fünf Personen, einschließlich des Dozenten, gestattet. Auch Angebote zur Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, soweit die Abschlussprüfung bis 31. August 2021 vorgesehen ist, sowie Erste-Hilfe-Kurse sind in Kleingruppen bis maximal fünf Personen, einschließlich des Dozenten, gestattet.

Fitness- und Sportstudios sowie Bäder dürfen für den Sportbetrieb nur begrenzt unter den für Sportstätten geltenden Bedingungen betrieben werden (siehe Frage: Welche Regeln gelten für den Sportbetrieb?).

Weiterhin öffnen dürfen:

- Außenbereiche in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten (ausgenommen sind Streichelgehege, Tierhäuser und andere Gebäude),
- Bildungsangebote im Gesundheitswesen, Geburtsvorbereitungskurse, Aus- und Fortbildung im Brandschutz (vorrangig sind digitale Angebote zu nutzen),
- Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
- Wettannahmestellen, sofern sichergestellt wird, dass diese nur kurzzeitig zur Abgabe eines Wettscheins betreten werden. Ein darüber hinaus gehendes Verweilen hat zu unterbleiben.

Welche Regelungen sind in der Gastronomie / Kantinen zu beachten?

Entsprechend der Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind Gastronomiebetriebe zu schließen. Davon ausgenommen ist die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränken für den Verzehr zu Hause. Der Alkoholausschank und -konsum in der Öffentlichkeit verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in mitnahmefähigen und verschlossenen Behältnissen erlaubt.

Auch Betriebskantinen sind für den Verzehr vor Ort zu schließen, wo immer die Arbeitsabläufe es zulassen. Ausnahmen sind nur dann gestattet, wenn Speisen und Getränke nicht am Arbeitsplatz eingenommen werden können. Kantinen in Pflege- und Behinderteneinrichtungen können unter Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregelungen weiterhin geöffnet bleiben.

Für die Lieferung und Abholung gelten strenge Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen. So muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Wartenden eingehalten werden. Um Ansammlungen zu vermeiden, ist ein Verzehr in einem Umkreis von weniger als 50 Metern zum Abgabeort Verkaufsstand untersagt.

Haben kommerzielle Einrichtungen und Dienstleistungen weiter geöffnet?

Ladengeschäfte sind grundsätzlich zu schließen.

Weiterhin öffnen dürfen:

- Einzelhandel für Lebensmittel
- Wochenmärkte für Lebensmittel
- Direktvermarkter von Lebensmitteln
- Vertrieb von Lebensmitteln im Reisegewerbe
- Online-Handel
- Abhol- und Lieferdienste
- Getränkemärkte
- Reformhäuser
- Babyfachmärkte
- Apotheken
- Sanitätshäuser, Orthopädietechniker

- Drogerien
- Optiker und Hörgeräteakustiker
- Tankstellen,
- Kfz-Werkstätten, Kfz-Teileverkaufsstellen,
- Fahrradwerkstätten und Fahrradläden,
- Banken und Sparkassen, die Poststellen,
- Reinigungen, Waschsalons,
- Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf,
- Buchläden,
- Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte,
- Großhandel.

Bei Ladengeschäften, die ein Mischsortiment führen, ist eine Öffnung zulässig, wenn der zugelassene Sortimentsteil überwiegt. Ein Modegeschäft das nur einen kleinen Zeitschriftenstand hat oder ein Elektronikmarkt, der auch Kaffee verkauft, dürfen damit nicht öffnen. Ein Drogeriemarkt, der neben Hygieneartikeln in geringerem Umfang auch Haushalts- oder Spielwaren verkauft, dagegen schon.

Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe sind zu schließen.

Die Öffnung von Friseursalons sowie Dienstleistungen der Fußpflege mit Ausnahme dekorativer Maßnahmen am Fuß ist ab dem 1. März 2021 wieder möglich, sofern Hygieneauflagen beachtet werden. Medizinisch notwendige Behandlungen, die durch Physio- und Ergotherapeuten oder Logopäden erbracht werden, bleiben möglich.

Die Tätigkeit der Hundefriseure ist unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen wieder zulässig. Dies umfasst nur die kontaktlose Abgabe und Abholung des Hundes. Die Ladengeschäfte der Hundesalons dürfen weiterhin nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Vor dem Hintergrund, dass bspw. Handwerksbetriebe weiterhin Arbeiten verrichten dürfen, ist der Großhandel weiterhin geöffnet. Der Großhandel ist dadurch gekennzeichnet, dass hier Zutritt und Verkauf nur für einen ausgewählten Kundenkreis (Wiederverkäufer, Gewerbetreibende, Handwerker, Angehörige der freien Berufe) erfolgt und für die Kunden ein Nachweis als Inhaber eines Gewerbebetriebes erforderlich ist. Soweit ein Unternehmen sein ansonsten geschlossenes Ladengeschäft nachweisbar und dokumentiert auf einen Großhandelsbetrieb umstellt, ist dies zulässig. Damit kann zum Beispiel der Betrieb von Bau- und Gartenbaumärkten ausschließlich zur Versorgung von Handwerkern und Gewerbetreibenden geöffnet werden. Anderen Personen darf der Zutritt nicht gestattet werden.

Sofern Ladengeschäfte für den Publikumsverkehr geöffnet werden dürfen, sind die allgemeinen Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen eingehalten werden. Bei einer Verkaufsfläche von bis zu 800 Quadratmetern gilt, dass sich maximal ein Kunde je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche in der jeweiligen Einrichtung aufhalten darf. Ab einer Größe von 800 Quadratmetern Verkaufsfläche gilt, dass sich zusätzlich zu den bis 800 Quadratmetern zulässigen Personen, maximal ein Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche in der jeweiligen Einrichtung aufhalten darf. Für eine Einrichtung mit 1.600 Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen somit für die ersten 800 Quadratmeter 80 Personen und für die weiteren 800 Quadratmeter weitere 40 Personen, insgesamt also 120 (80 +40) Personen eingelassen werden. Je weiterer 800 Quadratmeter kämen in diesem Fall 40 Personen hinzu.

Kund*innen und Besucher*innen haben in geschlossenen Räumen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Die Einhaltung der Vorgaben der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft soll zusätzlich sichergestellt werden. Ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung z. B. bei einer kosmetischen Behandlung im Gesicht nicht möglich, muss die Fachkraft eine entsprechend höhere Schutzmaßnahme nutzen, z. B. eine FFP – Maske, um die Ansteckungsgefahr zu verringern.

Welche Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege dürfen unter welchen Voraussetzungen öffnen?

Die Öffnung von Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe ist untersagt.

Medizinisch notwendige Behandlungen, insbesondere die durch Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden oder Medizinische Fußpfleger (Podologen) erbracht werden, bleiben weiter möglich, wenn die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln sichergestellt ist und die Kunden einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die medizinische Fußpflege kann nur durch Personen, die die Berufsbezeichnung „Podologe/in“ führen erbracht werden. Die medizinische Fußpflege gehört zu den heilberuflichen Tätigkeiten, die voraussetzt, dass entweder die Erlaubnis nach § 1 Satz 1 PodG oder die Berechtigung oder staatliche Anerkennung nach § 1 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 PodG vorliegt. Die Podologen dürfen auch tätig werden, wenn im Einzelfall keine ärztliche Verordnung vorliegt (Selbstzahler). Die kosmetische Fußpflege hingegen ist die Ausübung der pflegerischen und dekorativen Maßnahmen am gesunden Fuß. Diese Tätigkeit ist nicht zulässig.

Ab 1. März 2021 dürfen Friseursalons und Barbieri sowie Dienstleistungen der Fußpflege mit Ausnahme dekorativer Maßnahmen am Fuß wieder öffnen. Somit dürfen auch Fußpfleger*innen, die nicht die Berufsbezeichnung Podologe/in führen, wieder nicht-dekorative Maßnahmen der Fußpflege anbieten. Dies gilt auch für die Behandlung von Fingernägeln. Dabei müssen:

- die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden,
- die Kunden einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden (z. B. eine FFP 2-Maske bei Behandlungen unmittelbar im Gesichtsbereich),
- die Kunden für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen vorab einen Termin vereinbart haben; die Vergabe von Terminen darf nur auf elektronischem oder fernmündlichem Weg erfolgen.